



**Öffentliche Vorlage  
für den  
verfahrensbegleitenden Ausschuss  
zum Regionalen Flächennutzungsplan der  
Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen,  
Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

lfd. Nummer

Jahr

0031

2009

**Sitzungstermin:**

**21.04.2009**

**Vorlage zur:**

**Beratung / Empfehlung**

**Beratungsgegenstand:**

**Beibehaltung des interkommunalen verfahrensbegleitenden Ausschusses "Regionaler Flächennutzungsplan" (vbA RFNP) bis zur Änderung der Verfahrenszuständigkeit**

**Beschluss:**

**Der Ausschuss empfiehlt, auf der Grundlage des in der Anlage aufgeführten Entwurfes eine gemeinsame Ratsvorlage der sechs Städte der Planungsgemeinschaft "Städteregion Ruhr" zu erstellen. Damit soll nach der Kommunalwahl 2009, zeitgleich mit den Entscheidungen über die Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse, eine zustimmende Beschlussfassung zur Beibehaltung des vbA RFNP und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.**

**Anlagen:**

**Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des vbA RFNP und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter.**

**Datum: 17.03.2009**

**gez.: Sander**

# Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des verfahrensbegleitenden Ausschusses "Regionaler Flächennutzungsplan" (vbA RFNP) und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter.

---

Betreff

**Beibehaltung des interkommunalen verfahrensbegleitenden Ausschusses "Regionaler Flächennutzungsplan" (vbA RFNP) der Planungsgemeinschaft der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen und Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter.**

---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt \_\_\_\_\_ beschließt

die Beibehaltung des interkommunalen verfahrensbegleitenden Ausschusses "Regionaler Flächennutzungsplan" (vbA RFNP) der Planungsgemeinschaft der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung, einschließlich der zu § 1 vorgeschlagenen Änderung.

Der Rat der Stadt \_\_\_\_\_ wählt als stimmberechtigte Mitglieder und als ihre persönlichen Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses „Regionaler Flächennutzungsplan“ folgende Ratsmitglieder:

- |    |       |                    |       |
|----|-------|--------------------|-------|
| 1. | _____ | Vertreter/in zu 1. | _____ |
| 2. | _____ | Vertreter/in zu 2. | _____ |
| 3. | _____ | Vertreter/in zu 3. | _____ |
| 4. | _____ | Vertreter/in zu 4. | _____ |
| 5. | _____ | Vertreter/in zu 5. | _____ |

---

Problembeschreibung / Begründung

## 1. Einleitung

Im Frühjahr 2006 haben die Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten sechs Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Gründung eines interkommunalen Ausschusses (vbA RFNP) herbeigeführt, der das Aufstellungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) begleiten und als Schnitt- und Vermittlungsstelle zu den kommunalen Gremien fungieren soll (siehe Drucksache \_\_\_\_\_). Gleichzeitig wurde der Ausschuss ermächtigt, sich in seiner konstituierenden Sitzung am 04.05.2006 eine Geschäftsordnung zu geben, in der neben formellen Angelegenheiten auch seine Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit geregelt wurden. Die Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Danach befasst sich der Ausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der für formelle Beschlussfassungen festgelegten Stellen und Gremien mit regionalen Angelegenheiten und Fragestellungen, deren Bezug über die kommunale Ebene hinausgeht und die für den RFNP mit den dazu gehörenden Themenfeldern bedeutsam sind. Die Tätigkeit des Ausschusses ist auf die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen ausgerichtet. Er unterstützt die Entscheidungsfindung beim Projekt "Regionaler Flächennutzungsplan" und kann hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben übernehmen.

In der ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines RFNP vom 7. August 2006, ist in Artikel 1, Absatz 2 zudem folgende Festlegung erfolgt:

"Dem vbA RFNP obliegt die städteübergreifende regionalpolitische Begleitung des Verfahrens zur Aufstellung des RFNP einschließlich etwaiger Änderungen."

## 2. Interkommunale politische Begleitung durch den vbA RFNP

Entsprechend der vereinbarten Zielsetzung, die Erarbeitung des Planentwurfes durch die Verwaltungen der sechs Städte politisch begleiten, die Vermittlung der Inhalte und Verfahrensschritte in die politischen Gremien der beteiligten Städte unterstützen sowie die Abgabe von übereinstimmenden Beschlussfassungen für die kommunalen Gremien vorbereiten zu wollen, hat sich der vbA RFNP seit seiner Gründung im Mai 2006 in kontinuierlichen Sitzungsfolgen (vier pro Jahr) und zwei Sonderveranstaltungen als Workshops, intensiv in das Aufstellungsverfahren zum RFNP eingebracht.

Im Ergebnis hat die Tätigkeit dieses Ausschusses bisher bei allen Verfahrensschritten zu den notwendigen einheitlichen Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien beitragen und zur Bewältigung komplexer Problemstellungen unterschiedlichster Art erfolgreich Hilfestellung leisten können.

Um die Genehmigung des RFNP zu begleiten, einen eventuell erforderlichen Beitrittsbeschluss zu möglichen Genehmigungsaufgaben vorzubereiten und Änderungsverfahren zum RFNP durchführen zu können, ist eine Fortführung des vbA erforderlich.

## 3. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Regionalplanung

Durch die Novellierung des RVR-Gesetzes im Jahr 2007 hat der Landesgesetzgeber mit der Kommunalwahl 2009 dem Regionalverband Ruhr die Kompetenz für die Regionalplanung für sein gesamtes Verbandsgebiet übertragen. In einem Bericht für den Wirtschaftsausschuss des Landtages am 10.12.2008 sind von Frau Ministerin Thoben die Ergebnisse des Evaluierungsprozesses zum zeitlich befristeten Planungsinstrument RFNP in NRW vorgestellt worden.

Da die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 25 ff. des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW hinsichtlich der Aufstellung von Regionalen Flächennutzungsplänen im Mai 2010 auslaufen, ist eine gesetzliche Übergangsregelung erforderlich. Diese soll Änderungen des zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bereits rechtswirksamen RFNP der Städteregion Ruhr –unter Beteiligung des RVR- ermöglichen und darüber hinaus die Integration des RFNP in den vom RVR aufzustellenden neuen Regionalplan Ruhr vorbereiten.

Die Änderungs- und Anpassungserfordernisse bestehen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der RFNP durch Aufstellung des neuen RVR- Regionalplans ersetzt wird. In diesem Zeitraum ist zur Regelung offener Fragestellungen im Bereich des regionalplanerischen- sowie des flächennutzungsplanerischen Teils des RFNP insbesondere auch eine politisch mehrheitlich getragene interkommunale Abstimmung weiterhin erforderlich.

## 4. Empfehlung des vbA RFNP zur Fortführung seiner Tätigkeit

Unter Berücksichtigung der bisherigen positiven Erfahrungen bei dem Verfahren zur Erstellung eines gemeinsamen Planwerkes und dem sich auch für die Zukunft ergebenden Bedarf an einer möglichst umfassenden politischen Unterstützung, hat der vbA RFNP in seiner Sitzung am 21.04.2009 die **(Einstimmige/mehrheitliche)** Empfehlung ausgesprochen, auf der Grundlage einer gemeinsamen Ratsvorlage der sechs Städte der Planungsgemeinschaft "Städteregion Ruhr", übereinstimmende Beschlussfassungen zur Beibehaltung des vbA RFNP und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

## 5. Zusammensetzung des Ausschusses "Regionaler Flächennutzungsplan"

Da der Ausschuss „Regionaler Flächennutzungsplan“ keine eigenen Entscheidungskompetenzen hat und um die Anzahl der Mitglieder im Sinne einer arbeitsfähigen Größe des Gremiums zu begrenzen, wird auf eine der unterschiedlichen Stadtgrößen entsprechende Regelung zur Entsendung von Mitgliedern des Ausschusses RFNP verzichtet. Jede Stadt entsendet fünf stimmberechtigte Ratsmitglieder in den Ausschuss RFNP. Hinzu kommen als nicht-stimmberechtigte Mitglieder die fachlich zuständigen Beigeordneten der sechs Städte der Planungsgemeinschaft sowie als ständige Gäste jeweils ein Verwaltungsvertreter/eine Verwaltungsvertreterin aus den Städten Bottrop, Dortmund und Duisburg und des Regionalverbandes Ruhr (RVR).

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses der beteiligten Städte werden jeweils von den Räten der Städte analog zu § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) gewählt. Bei der Anwendung des Verfahrens nach Hare-Niemeyer ergibt sich für die Stadt \_\_\_\_\_ folgende Sitzverteilung:

\_\_\_\_\_-Fraktion: \_\_\_\_ Sitze  
\_\_\_\_\_-Fraktion: \_\_\_\_ Sitze  
\_\_\_\_\_-Fraktion: \_\_\_\_ Sitze

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sich durch sein zum/zur persönliche/n Vertreter/in gewähltes Ratsmitglied vertreten lassen. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses können sich im Verhinderungsfall untereinander oder durch fachlich zuständige Verwaltungsangehörige vertreten lassen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses „Regionaler Flächennutzungsplan“ werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt.

## **6. Änderung von § 1 der Geschäftsordnung des vbA RFNP vom 4.Mai 2006**

Durch den Beitritt der Stadt Bottrop zur Städteregion Ruhr 2030 im Jahr 2007 gehört neben den bereits im vbA RFNP als ständige Gäste vertretenen Städten Dortmund und Duisburg eine weitere Kommune der interkommunalen Kooperationsgemeinschaft an, deren Stadtgebiet unmittelbar an den RFNP angrenzt. Die Stadt Bottrop soll daher ebenfalls als ständiger Gast im vbA RFNP vertreten sein. Weitere Änderungsbedarfe der geltenden Geschäftsordnung bestehen nicht.

## **ANLAGE**

Geschäftsordnung für den verfahrensbegleitenden Ausschuss  
"Regionaler Flächennutzungsplan" der Städte Bochum, Essen,  
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

### ***I. ALLGEMEINE REGELUNGEN***

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit
- § 3 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Sitzungskalender
- § 6 Schriftführung

### ***II. VOR- UND NACHBEREITUNG DER SITZUNGEN***

- § 7 Einberufung des Ausschusses
- § 8 Aufstellung der Tagesordnung
- § 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen
- § 10 Vorlagen
- § 11 Teilnahme an Sitzungen
- § 12 Niederschrift

### ***III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN***

#### **a) Gang der Beratungen**

- § 13 Abwicklung der Tagesordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abstimmung/Wahlen
- § 17 Mitteilungen und Anfragen

#### **b) Ordnung in den Sitzungen**

- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht

### ***IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN***

- § 19 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 20 Inkrafttreten

# Geschäftsordnung

## **I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

### **§ 1 Zusammensetzung**

Dem Ausschuss gehören - für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden - als stimmberechtigte Mitglieder jeweils fünf vom Rat der Stadt gewählte Ratsmitglieder der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Kommunen an. Zu seinen nicht stimmberechtigten beratenden Mitgliedern gehören die sechs fachlich zuständigen Beigeordneten der Städte der Planungsgemeinschaft und als ständige Gäste jeweils ein/eine Vertreter/Vertreterin der Städte Bottrop, Dortmund und Duisburg sowie des Regionalverbandes Ruhr.

Im Verhinderungsfall können sich stimmberechtigte Mitglieder durch ihre zu persönlichen Vertretern/Vertreterinnen gewählten Ratsmitgliedern und beratende Mitglieder untereinander oder durch fachlich zuständige Verwaltungsangehörige vertreten lassen.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit**

Der Ausschuss befasst sich unbeschadet der Zuständigkeit der für formelle Beschlussfassungen festgelegten Stellen und Gremien mit regionalen Angelegenheiten und Fragestellungen, deren Bezug über die kommunale Ebene hinausgeht und die für den Regionalen Flächennutzungsplan mit den dazu gehörenden Themenfeldern bedeutsam sind.

Die Tätigkeit des Ausschusses ist auf die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen ausgerichtet. Er unterstützt die Entscheidungsfindung beim Projekt "Regionaler Flächennutzungsplan" und kann hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben übernehmen.

### **§ 3 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin**

- (1) Der Ausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin aus seiner Mitte. Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines/einer neuen Vorsitzenden weiter.
- (2) Die Funktion des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin soll zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern rotieren. Der Wechsel soll nach einem Jahr erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte des Ausschusses "Regionaler Flächennutzungsplan" führt die/der Vorsitzende. Er/Sie wird hierbei durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die in Absprache unter den an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städten, von der Verwaltung einer Stadt eingerichtet wird. Organisatorische Regelungen hierfür, einschließlich der Festlegung eines gemeinsamen Sitzungsortes, werden auf der Verwaltungsebene getroffen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist dies nicht möglich, führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

### **§ 5 Sitzungstermine**

- (1) Der Ausschuss trifft sich zu voraussichtlich vier Sitzungen im Kalenderjahr. Abweichende Sitzungsfolgen richten sich nach dem Bedarf.
- (2) Die regulären Sitzungstermine werden in einem kalenderjährlichen Sitzungskalender festgelegt, der von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden vorbereitet wird.

### **§ 6 Schriftführung**

- (1) Zum Schriftführer/Zur Schriftführerin wird eine Dienstkraft der Geschäftsstelle bestellt.
- (2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

## **II. VOR- UND NACHBEREITUNG DER SITZUNGEN**

### **§ 7 Einberufung des Ausschusses**

- (1) Unbeschadet der Festlegung nach § 5 beruft der Vorsitzende/die Vorsitzende den Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung des Ausschusses durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ausschussmitglieder. In der Einladung sind Zeit, Ort und die festgesetzte Tagesordnung für die Sitzung anzugeben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei dem Postzustellungsunternehmen. Bei besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist verkürzen. Mit Einverständnis des Ausschussmitgliedes kann eine Übersendung auch per E-Mail erfolgen. Als Zustellungszeitpunkt gilt dann der einer elektronischen Übersendung folgende Kalendertag.

### **§ 8 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.
- (2) Die Tagesordnung ist - soweit erforderlich - in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.

### **§ 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen für Angelegenheiten die der Natur der Sache nach - insbesondere bei berechtigtem Interesse Dritter - nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen werden.

## **§ 10 Vorlagen**

Verwaltungsvorlagen an den Ausschuss sollen eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes unter Einschluss erkennbarer Kosten und Folgekosten und deren Finanzierung enthalten. Diese sind von einem/einer fachlich zuständigen Beigeordneten der Städte der Planungsgemeinschaft zu unterzeichnen. Die Vorlagen sollen spätestens mit der Einladung zu einer Sitzung den Ausschussmitgliedern zugehen.

## **§ 11 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Ausschussmitglieder, die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben ihre Verhinderung frühzeitig dem/der Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin mitzuteilen und diese über eine eventuelle Vertretung zu informieren.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jedes Ausschussmitglied einzutragen.

## **§ 12 Niederschrift**

- (1) Über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfasst mindestens folgende Inhalte:
  - a) Tag, Ort, Beginn, Unterbrechung und Schluss der Sitzung;
  - b) die Namen der Anwesenden und der Abwesenden (Anwesenheitsliste);
  - c) die Tagesordnung;
  - d) Feststellungen zur Beschlussfähigkeit;
  - e) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
  - f) die inhaltliche Wiedergabe von Anfragen und Mitteilungen.

Die von einem Sitzungsteilnehmer/einer Sitzungsteilnehmerin dem Schriftführer/der Schriftführerin in der Sitzung übergebenen schriftlichen Aufzeichnungen zu seiner/ihrer vor dem Ausschuss gehaltenen Rede werden der Niederschrift als Anlage beigelegt. Zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig.

- (2) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.
- (3) Abdrucke der Niederschrift erhalten alle Ausschussmitglieder.

### **III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN**

#### **a) Gang der Beratungen**

#### **§ 13 Abwicklung der Tagesordnung**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende fest, ob der Ausschuss ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses können vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Geschäftsordnungsbeschlüsse fassen:
  - a) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

#### **§ 14 Redeordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft die Punkte in der Reihenfolge der Tagesordnung auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung.
- (2) Ein Ausschussmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm/ihr das Wort erteilt worden ist.
- (3) Der/Die Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Ausschusses in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er/Sie kann jedoch das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.

#### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Das Wort muss unverzüglich außer der Reihe erteilt werden.

#### **§ 16 Abstimmung/Wahlen**

- (1) Für das Verfahren von Abstimmungen und Wahlen werden der § 49 und die Absätze 1, 2 und 5 des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sinngemäß angewandt.
- (2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Wenn die Stimmzähler/die Stimmzählerinnen über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe und nach der Feststellung der Zahl der Stimmenthaltungen nicht

einig sind, wird durch Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge; der/die Vorsitzende stimmt zuletzt. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird namentlich oder geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Wahlen werden bereits dann mit Stimmzetteln verdeckt durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied einer offenen Wahl widerspricht.
- (4) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt

#### **§ 17            Mitteilungen und Anfragen**

- (1) "Mitteilungen und Anfragen" sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen, persönliche Erklärungen und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.
- (2) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen.
- (3) Anfragen werden, wenn möglich, in der Sitzung mündlich beantwortet. Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn eine mündliche Beantwortung nicht möglich ist.

#### **b)                Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 18            Ordnungsgewalt und Hausrecht**

In den Sitzungen des Ausschusses handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

### **IV.              SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 19            Aushändigung der Geschäftsordnung**

Jedem Ausschussmitglied ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch eine geänderte Fassung auszuhändigen.

#### **§ 20            Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss "Regionaler Flächennutzungsplan" in Kraft.